



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

04.11.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Ricker

Telefon: 492-5175

RickerR@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Anpassung der Richtlinien Sonderfonds "Hilfen für Schwangere, Eltern und Kinder"

Beratungsfolge

13.11.2024	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
14.11.2024	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
21.11.2024	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
11.12.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Eltern und Kinder“ werden zum 01.01.2025 dahingehend geändert, dass vorgeburtliche Hilfen nur noch dann gewährt werden, wenn die vorrangigen Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ im Jahr verbraucht sind. Ferner werden die nachgeburtlichen Hilfen für das 2. und 3. Lebensjahr eingestellt (s. Anlage 1).

Darüber hinaus wird der bisherige Haushaltsansatz i. H. v. 365.500,00 € um die in den letzten Jahren durchschnittlich nicht verbrauchten Mittel i. H. v. 102.000,00 € reduziert. In der Summe wird der Mittelverbrauch um 180.000,00 € reduziert.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen i. H. v. 180.000,00 € (wie im Rahmen der Finanzstabilität angegeben)

Die Ansatzreduzierung ist im Entwurf des Haushaltsplans 2025 ff. bereits enthalten.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom 19.06.2024 den Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ umbenannt. Der Sonderfonds trägt nun die Bezeichnung „Hilfen für Schwangere, Eltern und Kinder“. Die mit dem Beschluss

verbundene Reduzierung der Ausstattung des Fonds für das Jahr 2024 war bereits mit dem Auftrag an die Verwaltung verbunden, die Richtlinien des Sonderfonds entsprechend zu überarbeiten.

Mit der Vorlage für Sofortmaßnahmen zur Herstellung der Finanzstabilität (V/0599/2024) wurde unter der laufenden Nr. 44 der Anlage 2 zur vorgenannten Vorlage dem Rat der Stadt Münster vorgeschlagen, den städtischen Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Eltern und Kinder“ ab 2025 jährlich um 180.000,00 € zu kürzen. Um diese Einsparung zu erreichen, ist es notwendig, die Richtlinien „Hilfen für Schwangere, Eltern und Kinder“ für die Zeit ab dem 01.01.2025 zu ändern.

Aktuell können in Münster Schwangere, Eltern und Kinder über die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und über den kommunalen Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Eltern und Kinder“ in einer Notlage finanzielle Unterstützung erhalten. Die Vergabe der Mittel aus diesen Fördermöglichkeiten ist aufeinander abgestimmt und basiert auf den Regularien der Bundesstiftung. Abweichend hiervon können bisher Mittel aus dem kommunalen Sonderfonds nur beantragt werden, wenn die Kontaktaufnahme der Schwangeren zu einer Schwangerschaftsberatungsstelle in der sogenannten Konfliktzeit (bis zur 12. Schwangerschaftswoche (post coitus)) erfolgt.

Die Hilfen der Bundesstiftung bzw. des kommunalen Sonderfonds sollen eine finanzielle Notlage aufgrund einer Schwangerschaft mindern. Die finanzielle Hilfestellung in Verbindung mit professioneller Beratung hat sich als Türöffner für längerfristige Kontakte zu den Frauen, Familien und Kindern bewährt. Die Beratung berücksichtigt die individuell vorliegende Situation und beinhaltet neben der Vergabe der finanziellen Leistungen alle notwendigen Informationen sowie ggf. die Vermittlung von Angeboten und Hilfen.

Es handelt sich um freiwillige materielle Hilfen, die einkommensabhängig gewährt werden können. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.

Bei den Leistungen des Sonderfonds gilt das Subsidiaritätsprinzip. Hilfen können nur gewährt werden, wenn keine ausreichenden anderen Mittel zur Finanzierung zur Verfügung stehen. Neben Rechtsansprüchen auf Hilfen aufgrund gesetzlicher Ansprüche (z. B. Sozialgesetzbücher) gilt dies auch für die vorgeburtlichen Leistungen der Bundesstiftung.

Die Beratungsstellen, die sich an der Vergabe der Bundesstiftungsmittel beteiligen, setzen in der Regel für die Gewährung der vorgeburtlichen Hilfen vorrangig diese Mittel ein und greifen erst für die nachgeburtlichen Hilfen auf den Sonderfonds der Stadt Münster zu. Pro familia und Diakonie beteiligen sich **nicht** an der Vergabe von Bundesstiftungsmitteln und setzen für die vor- und nachgeburtlichen Hilfen ausschließlich die Mittel aus dem Sonderfonds ein. Hierzu wurden bereits mit beiden Trägern Gespräche geführt.

Um den Mittelverbrauch für den Sonderfonds zu reduzieren, wird unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips vorgeschlagen, vorgeburtliche Hilfen in Münster nur noch über die Mittel der Bundesstiftung zu gewähren. Erst wenn diese Mittel vollständig verbraucht sind, können vorgeburtliche Hilfen auch über den kommunalen Sonderfonds gewährt werden. Dieses Vorhaben hat für die betroffenen Personen keine finanziellen Nachteile und führt zu einer voraussichtlichen Einsparung i. H. v. **11.000,00 €**.

Zur Erreichung der Einsparung i. H. v. 180.000,00 € reicht dies allein nicht aus. Es wird daher vorgeschlagen, die Hilfen aus dem Sonderfonds im Bereich der nachgeburtlichen Hilfen für das 2. und 3. Lebensjahr zu streichen. Der Türöffner-Effekt, den die Hilfen des Sonderfonds grundsätzlich haben, ist bei den Hilfen im 2. und 3. Lebensjahr der Kinder nicht mehr so groß wie bei den vorgeburtlichen Hilfen bzw. bei den Hilfen im 1. Lebensjahr. So haben sich die Bewilligungszahlen in den Jahren 2022 und 2023 bei den Hilfen für das 2. Lebensjahr um durchschnittlich 19,9 % verglichen mit den Hilfen für das 1. Lebensjahr reduziert. Im gleichen Zeitraum reduzierten sich die Bewilligungszahlen bei den Hilfen für das 3. Lebensjahr um durchschnittlich 9,9 % verglichen mit den Hilfen für das 2. Lebensjahr. Es ergeben sich voraussichtlich Einsparungen i. H. v. **40.000,00 €** (Hilfen im 2. Lebensjahr) und **27.000,00 €** (Hilfen im 3. Lebensjahr).

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden die Haushaltsansätze des Sonderfonds um jeweils gut 100.000,00 € nicht in Anspruch genommen, da entsprechende Anträge nicht vorlagen. Um das mit der Vorlage V/0599/2024 festgelegte Einsparvolumen zu erreichen, wird ab 2025 der Haushaltsansatz um **102.000,00 €** dauerhaft reduziert. Die Verwaltung wird die tatsächliche Inanspruchnahme nach Änderung der Richtlinien beobachten und dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien berichten, wenn der Mittelbedarf aus der Inanspruchnahme des Sonderfonds dessen Mittel übersteigen.

I. V.

Gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Eltern und Kinder“, Stand 2025

Anlage 2: Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Eltern und Kinder“, Stand 2020